

Nr. 565

24.01.2018

24. Jahrgang

Nummer			Seite
10/2018	Kreis Gütersloh	Termin für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters der Stadt Rietberg	2961

10/2018 Kreis Gütersloh

Termin für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters der Stadt Rietberg

Die sechsjährige Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Rietberg, Herrn Andreas Sunder, endet mit Ablauf des 31. Oktober 2018.

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) findet spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Bürgermeisters die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers statt. Abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 GO NRW (fünfjährige Amtszeit) erfolgt die Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Rietberg gemäß Artikel 5 § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode des Rates der Stadt Rietberg. Diese endet am 31. Oktober 2025 (Artikel 5 § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 i.V.m. § 42 Absatz 1 Satz 1 GO NRW).

Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 GO NRW i.V.m. § 46b i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) lege ich den Wahltag für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Stadt Rietberg auf

Sonntag, den 16. September 2018

fest. Eine erforderliche Stichwahl würde somit entsprechend § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG NRW am Sonntag, dem 30. September 2018, stattfinden.

Gütersloh, 23. Januar 2018

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer